

Programm 432 - Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d'Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

- Die Parzelle(n) befinden sich in einem aus Sicht der Wasserwirtschaft sensiblen Gebiet (das sind z.B. bekannte, aber noch nicht ausgewiesene Trinkwassergewinnungszonen) oder in einem aus Sicht des Naturschutzes sensiblen Gebiet.
- Im Ausland gelegene Parzellen sind ausgeschlossen.
- Die Maßnahme der Verringerung der Stickstoffdüngung ist während der 5-jährigen Laufzeit nur auf ein und derselben Parzelle anwendbar. Außerhalb von Wasserschutzonen ist ein obligatorisches Zeugnis über die Sinnhaftigkeit der Teilnahme durch eine vom Landwirtschaftsministerium anerkannte Beratungsstelle bei der Antragsstellung einzureichen.
- Der Anbau einer Zwischenfrucht ist obligatorisch vor jeder Sommerkultur, außer bei Hackfrüchten, falls eine späte Ernte eine erfolgsversprechende Aussaat nicht erlaubt. Bei Mais wird angeraten eine Untersaat auszubringen.
- Umgepflügte Dauergrünlandparzellen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Bei Kontraktparzellen im Einzugsgebiet von Trinkwasserquellen ist die Lagerung von Mist, Kompost und entwässertem Klärschlamm auf freiem Feld nicht erlaubt.
- Bei allen Optionen muss ein Parzellenpass geführt werden, aus dem alle erfolgten relevanten Kulturmaßnahmen hervorgehen:
 - Schlagnummer
 - Schlagname oder FLIK-Nr
 - Schlaggröße
 - Kultur
 - Bodenprobe/Jahr
 - Geplante org. Düngung (nur falls > 100 DE/Jahr), erfolgte org. Düngung (tatsächliche ausgebrachte Mengen) und erfolgte mineralische Düngung (erste, zweite und dritte Ausbringung).
 - Vorfrucht, Saattermin, erfolgte Bodenbearbeitungen, erfolgte Unkrautbekämpfung und Termine, Erntetermin, eventuelle Bemerkungen.

Kulturen

- Getreide, Buchweizen und Ölsaaten
- Mais, Kartoffeln, Rüben (Hackfrüchte)
- Feldfutter und gemischtes Feldfutter mit maximal 50% Leguminosen Anteil
- Die Flächenstilllegung ist jährlich auf maximal 20% der gemeldeten Fläche erlaubt, unter der Bedingung, dass keine organische und mineralische Düngung vorgenommen und eine Bodenbedeckung von maximal 50% Leguminosen so bald wie möglich angebracht wird. Die Bodenbedeckung muss bis spätestens einen Monat vor der Aussaat der nächsten Kultur bestehen bleiben um einen maximalen Erosions- und Auswaschungsschutz zu gewähren. Die Flächenstilllegung ist nur einmal pro Parzelle erlaubt und es erfolgt in dem Jahr keine Prämienzahlung.
- Leguminosen wie Ackerbohnen, Erbsen, Klee, Luzerne, Soja dürfen nur ein einziges Jahr während der 5-Jahresperiode angebaut werden. Es erfolgt in dem Jahr keine Prämienzahlung.
- Kartoffeln und Rüben dürfen nur einmal während der 5-Jahresperiode angebaut werden.
- Nach Feldfutter welches seit 4 aufeinanderfolgenden Jahren angebaut wurde, darf keine Hackfrucht angebaut und keine organische Düngung vorgenommen werden.

Düngung

- Organische Düngung: maximal 130 kg gesamt-N / ha / Jahr (entspricht ca. 25 t Mist oder 30 m³ Rindergülle oder 20 m³ Schweinegülle. Ausschlaggebend ist im Einzelfall der Analysewert des organischen Düngers!). Im Falle einer Beweidung der Parzelle werden die tierischen Ausscheidungen in Betracht gezogen, d.h. die maximale organische Düngung ist begrenzt auf:
 - Beweidung 44 kg/ha
 - Beweidung mit 1x Schnittnutzung 86 kg/ha
 - Beweidung mit 2x Schnittnutzung 102 kg/ha
- Keine Ausbringung von Klärschlamm.
- **Ausbringungstermine** für organische Dünger:
 - keine Ausbringung von Mist und Kompost vom 1. Oktober bis zum 1. Februar,
 - keine Ausbringung von Gülle und Jauche:
 - WWeizen, WTriticale, WRoggen und WHafer vom 1. August bis zum 1. März.
 - WGerste, WRaps, Feldfutter vom 1. Oktober bis zum 1. März
- Bemessung der Grunddüngung nach Bodenanalysen und den Richtlinien des staatlichen Labors für Bodenuntersuchungen in Ettelbrück, die Bodengehaltsklasse C (nach VDLUFA) gilt als anzustrebender Wert. Die Werte sind in Anhang 3 der Informationsbroschüre zur Landschaftspflegeprämie zu entnehmen.
- Bei der Berechnung der notwendigen mineralischen Ergänzungsdüngung ist die organische Düngung nach den Werten der Informationsbroschüre zur Landschaftspflegeprämie anzurechnen.

c. Zusätzliche kulturspezifische Bedingungen

Code RN1: Getreide, Buchweizen und Ölsaaten

Stickstoffdüngung

- **50 kg/ha** verfügbarer Stickstoff für Flachs, Hanf, Sorghum, Leindotter, Mariendistel, Senf, Mohn, Buchweizen und Sonnenblumen
- **80 kg/ha** verfügbarer Stickstoff für Sommergetreide
- **100 kg/ha** verfügbarer Stickstoff für Spelz und Sommerraps
- **120 kg/ha** verfügbarer Stickstoff für Winterroggen und Winterhafer
- **130 kg/ha** verfügbarer Stickstoff für Wintergerste und Wintertriticale
- **150 kg/ha** verfügbarer Stickstoff für Winterweizen und Winterraps

Keine mineralische Düngung nach der Ernte.

Der Landwirt wird aufgefordert, im Zeitraum vom 15. Oktober bis 7. November eine Bodenprobe durch einen Beratungsdienst entnehmen zu lassen. Die Proben müssen gekühlt und innerhalb 24 Stunden nach ihrer Entnahme in einem genehmigten bodenkundlichen Labor abgegeben werden.

Der Bodenreststickstoffgehalt in einer Tiefe von 0-25 cm soll folgende Werte nicht übersteigen:

Gutland

- Leichte Böden (Bodenart L): 30 N
- Mittlere Böden (Bodenart M): 40 N
- Schwere Böden (Bodenart S): 40 N

Ösling

- Steinige Lehmschluffe aus Schieferverwitterung (Bodenart OM): 30 N

In Abhängigkeit des Witterungsverlaufes der jeweiligen Saison, kann dieser Wert jährlich angepasst werden.

Wachstumsregler sind erlaubt.

Code RN2: Hackfrüchte (Mais, Kartoffeln, Rüben)

Kein Anbau unter Plastikfolie.

Die Summe aus mineralischer und organischer Düngung darf die Gesamtmenge von **150 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und pro Jahr** nicht überschreiten. Im Falle einer reinen mineralischen Düngung ohne organischen Dünger, bezieht sich die Grenze auf 120 kg/ha/Jahr mineralischer Stickstoff.

Der Landwirt wird aufgefordert, im Zeitraum vom 15. Oktober bis 7. November eine Bodenprobe durch einen Beratungsdienst entnehmen zu lassen. Die Proben müssen gekühlt und innerhalb 24 Stunden nach ihrer Entnahme in einem genehmigten bodenkundlichen Labor abgegeben werden. Bei Mais können die Proben sofort nach der Ernte entnommen werden.

Der Bodenreststickstoffgehalt in einer Tiefe von 0-25 cm soll folgende Werte nicht übersteigen:

Gutland

- Leichte Böden (Bodenart L): 30 N
- Mittlere Böden (Bodenart M): 40 N
- Schwere Böden (Bodenart S): 40 N

Ösling

- Steinige Lehmschluffe aus Schieferverwitterung (Bodenart OM): 30 N

In Abhängigkeit des Witterungsverlaufes der jeweiligen Saison, kann dieser Wert jährlich angepasst werden.

Keine feste organische und mineralische Düngung nach der Ernte bis zum Anfang der nächsten Vegetationsperiode.

Kein Umbruch und keine Bodenbearbeitung der Parzellen nach der Ernte bis zum 1. März des folgenden Jahres vor der Einsaat einer Sommerkultur mit Ausnahme der Einsaat einer Zwischenfrucht.

Code RN3: Feldfutterbau

Der Leguminosen Anteil in Ansaatmischungen ist auf maximal 50% begrenzt, außer wenn die Kultur bereits bei der Antragstellung vorhanden ist.

Stickstoffdüngung: Maximal **140 kg/ha** verfügbarer Stickstoff bei reiner Schnittnutzung bzw. bei Beweidung nach dem ersten oder mehreren Schnitten. Bei anderen Nutzungsformen sind maximal **110 kg/ha** verfügbarer Stickstoff erlaubt.

Bei Feldfutterbau in einer Wasserschutzzone der nur zur reinen Schnittnutzung dient, ohne Beweidung, besteht die Möglichkeit zur Wahl einer weiteren, fakultativen Option (Code F), welcher die Auszahlung einer Zusatzprämie zugunsten hat.

Bei Beweidung, muss die Beweidungsdichte der Produktivität der Parzelle angepasst sein. Die Beweidung ist vom 15. November bis zu Beginn der Vegetationsperiode verboten. Dieses Datum kann nicht vor dem 1. April liegen. Eine Zufütterung ist nicht erlaubt.

2. Hinweise

a. Teilnahmekriterien

Zur Teilnahme am Programm „Förderung der Verringerung der Stickstoffdüngung“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen.

b. Prämienhöhe

200 €/ha bei Getreide, Buchweizen und Ölsaaten (Code RN1)

225 €/ha bei Hackfrüchte (Code RN2)

100 €/ha bei Feldfutter (Code RN3)

bei Wahl von Code F (reine Schnittnutzung, ohne Beweidung) zusätzlich **25 €/ha**.

c. Kombinationsmöglichkeiten

Das Programm zur Verringerung der Stickstoffdüngung auf Ackerflächen (432) ist kombinierbar mit Programm 013 (biologische Landwirtschaft), 063 (Pflege von bestehenden Hecken), 422 (Zucht von seltenen einheimischen Rassen), 423 (Weidegang von Milchkühen), 472 (Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektortechnik sowie Kompostierung von Festmist), 452 (Fruchtfolgeprogramm), 442 (Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel) und 462 (Erosionsschutzmaßnahmen).

Das Programm zur Verringerung der Stickstoffdüngung auf Ackerflächen (432) ist nicht kombinierbar mit Programm 482 (Extensivierung von Grünland), 073 (Streuobstwiesen), 043 (Ackerrand- und Blühstreifen) und 053 (Grünstreifen).

d. Nachmeldungen

Falls Sie zusätzliche Parzellen in das Extensivierungsprogramm aufnehmen möchten, so sind diese Nachmeldungen jeweils spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen! Nachmeldungen bis zu 50% der, am Anfang des Verpflichtungszeitraumes, beantragten Fläche und bis zu 5 ha sind ohne Laufzeitverlängerung möglich. Bei Überschreitung einer dieser Werte, durchlaufen die zusätzlich gemeldeten Parzellen die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag und es entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

e. Änderungen

Die Parzellen müssen während 5 Jahren gemäß den Regeln der beantragten Extensivierungsstufe bewirtschaftet werden.

Falls die Parzelle(n) von einem anderen Betrieb übernommen wird, kann dieser den Antrag für die entsprechende(n) Parzelle(n) übernehmen. Diese Übernahmeerklärung ist bis spätestens, an dem, für die Einreichung des Flächenantrags, reglementarisch festgelegten Termin, beim SER einzureichen.

f. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Anträge zur Beihilfe von einem Betrag in Höhe von weniger oder gleich 100 €, sind nicht möglich.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Ergibt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober. Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem für die Einreichung des Flächenantrages reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei ab dem 25. Kalendertag Verzug keine Prämienauszahlung für das jeweilige Jahr mehr erfolgt.

g. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauffolgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrags kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.